



Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

Casa Projekt GmbH
zu Hd. Herrn Dr. Beverborg
Rudolf-Diesel-Straße 5

27232 Sulingen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

766.0010/18/1.6.2

18.02.2020

**Fachgebiet 702 -
Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
und Mobilität**

Herr Winter
Zimmer 665
fon 05231 62-6651
fax 05231 63011-2709
sebastian.winter@kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 09.07.2018 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Bartrup, erteilt.



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

1. Standort der Windenergieanlage (BT- 42)

Stadt: Bartrup

Gemarkung: Bartrup

Flur / Flurstück: 21 / 33

Gauß-Krüger Koordinaten:

RW: 32-507971

HW: 5762958

Seite 1/71

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage (BT-42)

Hersteller:	ENERCON
Typ:	E-138 EP3
Fundament:	Flachfundament mit Auftrieb
Rotorradius:	69,3 m
Nabenhöhe:	130,53 m
Gesamthöhe:	199,83 m
Nennleistung:	3.500 kW _{el}

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, den Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation,
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.14 des Landschaftsplangebietes Nr. 6 „Oberes Begatal“ des Kreises Lippe im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Lipper- und Pyrmonter Bergland“,
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG (Luftverkehrsgesetz),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

I. TENOR.....1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN.....3

III. NEBENBESTIMMUNGEN.....7

IV. BEGRÜNDUNG.....33

V. VERWALTUNGSGEBÜHR.....66

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....67

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN.....68

VIII. ANLAGE (Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen usw.)...**71**

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	3
Register 1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
	Formular 1 Blatt 1 und 2	2
	Baubeschreibung	2
	Datentabelle/Errichtungskosten	1
Register 2	Pläne	
	WEA, Zonen und Abstände	1
	NSG- LSG- Natura 2000	1
	Wertstufen der Landschaft	1
	Biotopverbund	1
	Wasserschutzgebiete	1
	Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche	1
	Negative Auskünfte	1

	Übersichtsplan	1
	Deutsche Grundkarte	1
	Eintragungen	2
	Geländeschnitt	1
Register 3	Anlagenbeschreibung	
	Technische Daten	2
	Beschreibung und Bauteile	21
	Spezifikation Elektrotechnik	17
	Spezifikation Steuerungstechnik	48
	Verminderung von Schallemissionen	2
	Schallreduzierung Betriebsmodi	73
	Schattenabschaltung	5
	Fledermausabschaltung	6
	Anlagensicherheit	11
	Eisansatzerkennung	15
	Herstellereklärung	1
	TÜV- Gutachten Eisansatz	43
	Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	15
	Sichtweitenmessung	5
	Blitzschutz	19
	Alarmplan	1
	Notrufnummern	1
Ordner 2		
Register 4	Bauvorlagen	
	Antrag Sonderbau	2
	Bauvorlageberechtigung	1
	Projektkurzbeschreibung	11
	Planausschnitt TK 25	1
	Übergabestation	2
	Windzone E- 138	1
	Windzonen NRW	1
	Lebensdauer und Baugrund	1
	Entwurfslebensdauer	1
	Datenblatt E-138 EP / 3500	9
	Flurkarte Bartrup	1

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Amtliche Basiskarte Bartrup	1
	Flurstücksnachweis	1
	Lageplan 1:2000	1
	Lageplan 1:1000	1
	Maße Maschinenhaus	1
	Schnitt Maschinenhaus	1
	Hybridturm Ansicht	1
	Fundamentbeschreibung	1
	Turbolenzbetrachtung zur Standorteignung	1
	Karte zur Standorteignung	1
	Baugrund	25
	Abstandsflächen	1
	Erschließung und Baulasten	1
	Beschreibung Brandschutz	3
	Brandschutzkonzept	23
	Anlage zum Brandschutzkonzept	1
	Nutzungsvertrag mit Anlagen	12
Register 5	Angaben zu Emissionen	
	Schallgutachten	59
	Schattenwurfgutachten	56
	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung	27
	Licht (sh. unter Kap. 3 „Befeuerung und farbliche Kennzeichnung“)	-
Register 6	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	1
	Maßnahmen und Einrichtungen	3
	Gefahrstoffe (sh. unter Register 10)	-
Register 7	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung – Rückbauverpflichtung - Rückbaukosten	1
Register 8	Abfälle	
	Stellungnahme Entsorgung	1
	Abfallmengen Anlagenaufbau	1
	Abfallmengen Turmtyp	2
	Abfallmengen Betrieb	2

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Register 9	Wasserwirtschaft	
	Erklärung Abwasser	1
	Hydrogeologie	22
Register 10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Wassergefährdende Stoffe	14
	Diverse Datenblätter	142
Register 11	Landschafts- und Artenschutz	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	53
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	68
	Nachweis Lerchenfenster	1
	Nachweis Rotmilanhabitat	3
	Sichtbarkeitsanalyse	1
	Landschaftsbildanalyse	1
Register 12	Bodenschutz (sh. unter Register 10)	
Register 13	Umweltverträglichkeit	
	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	15
	Karte zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Register 14	Sonstiges	
	Denkmalschutz	26
	Flugsicherheit A	1
	Flugsicherheit B	1
	Bundeswehr	1
	Polizei	1
Nachträge	Optisch bedrängende Wirkung	
	Gutachten der menzio GmbH vom 13.01.2021 (Rev. 1, Angebots-Nr.: 50019), fortführend zum Gutachten der EuroWind GmbH vom 15.11.2018 (Rev. 0, EW-OPTI-CAS-18-09-Alverdissen)	6
	Rückbaukostenaufstellung	
	Rückbaukostenaufstellung, Fa. Enercon, Gültigkeitszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020	1

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I -Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über **359.563,58 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des gesamten Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.2 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme ist für die in Betrieb genommene Windenergieanlage vorzulegen:
- 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Generator und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der EuroWind GmbH, Robert-Perthel-Straße 19 in 50739 Köln, vom 13.11.2018, zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die Windenergieanlage im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
- 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der EuroWind GmbH, Robert-Perthel-Straße 19 in 50739 Köln, vom 12.11.2018, zugrunde gelegen hat.
- 1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

2.1. Die Windenergieanlage BT-42 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Fa. EuroWind GmbH, 50739 Köln, Robert-Perthel-Straße 19, in der Fassung (Rev. 0) vom 13.11.2018 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,7	94,1	98,3	100,5	100,0	98,0	94,0	83,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,4	95,8	100,0	102,2	101,7	99,7	95,7	84,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	96,2	100,4	102,6	102,1	100,1	96,1	85,2

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlage BT-42 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-Intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt}$, Vermessung) die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.
- 2.3 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der EuroWind GmbH, 50739 Köln, Robert-Perthel-Straße 19, in der Fassung (Rev. 0)

vom 13.11.2018 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.4 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der EuroWind GmbH, 50739 Köln, Robert-Perthel-Straße 19, in der Fassung (Rev. 0) vom 13.11.2018 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.5 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- 2.6 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.2 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.7 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.9 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

2.12 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die unter 2.1 aufgeführten, emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma EuroWind GmbH, Robert-Perthel-Straße 19 in 50739 Köln, vom 12.11.2018, ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 In die Programmierung der Schattenwurfzeiten sind weitere Immissionspunkte aufzunehmen. Weitere Immissionspunkte sind alle die, die innerhalb der 30 h/a ISO-Schattenwurflinie für die Gesamtbelastung liegen und die beantragten Anlagen an diesen Punkten eine Zusatzbelastung verursachen.
- 3.4 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zur Flugsicherheit

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbeleuchtung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuereinrichtungen der Windenergieanlage mit denen der WEA anderer Betreiber im Gebiet gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuereinrichtung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 5.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen des Kreises Lippe

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, eine Woche vorher anzuzeigen. (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018)
2. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018)
3. Spätestens bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018):
 - Nachweis zur Standsicherheit
 - Prüfbericht gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, und das Baugrundgutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität der Bauvorlagen zu dem geplanten Vorhaben.
4. Bei der Errichtung der Windenergieanlage ist/sind die gültigen Typenprüfung/-en der Gesamtanlage einschl. Fundament sowie die zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen zu beachten (§ 12 Abs. 1 BauO NRW 2018).

5. Mit der Anzeige über den Ausführungsbeginn sind folgende Angaben zu machen:
- Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 53 Abs.1 und § 56 BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018) oder
 - Nennung der Fachkräfte mit der erforderliche Sachkunde (§ 53 Abs. 2 BauO NRW 2018)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen. Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018):
 - für die Standsicherheit, ggf. auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz (§ 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
6. Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
7. Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß ein anlageneigenes Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
8. Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Bescheinigung einer/s beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs.4 BauO NRW 2018)
 - für den Standsicherheitsnachweis

- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind.
10. Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
11. Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. §71 Abs. 4 BauO NRW 2018)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweise:

1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (§ 3 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018).
2. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
3. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
4. Nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes i.d.F. vom 01.03.2005 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmes-

sen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einer/m öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen des Kreises Lippe

1. Das Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, vom 28.09.2018, ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
2. Zusätzlich wurden von der Fa. Enercon weitergehende Technische Brandschutzmaßnahmen beschrieben sowie seitens des Entwurfsverfassers eine Anlage zum Brandschutzkonzept über die Einhaltung des Abstandes zum naheliegenden Waldstück sowie zur Löschwasserversorgung beigefügt. Auch die hierin angenommenen Rahmenbedingungen sind mitgeltend (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Lippe

Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

1. Die auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die nachstehenden Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Verweis auf den Alarmplan und die dort dargelegten Verantwortlichkeiten zu unterrichten.
2. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
3. Die Lagerung von Betriebsmitteln ist auf die Menge zu begrenzen, die für den Bauablauf unbedingt notwendig ist. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
5. Im Falle einer Bodenverunreinigung mit möglicher Gefährdung des Grundwassers sind umgehend die Stellen gemäß Alarmplan zu informieren. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensbehebung oder -minimierung sind zu protokollieren und zu dokumentieren.
6. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Kreis Lippe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
2. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
3. Die Lagerung von Betriebsmitteln ist auf die Menge zu begrenzen, die für den Bauablauf unbedingt notwendig ist. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

5. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bekannt zu geben.
6. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Kreis Lippe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

1. Mit allen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch dem Genehmigungsinhaber sichergestellt ist, dass dem Kreis Lippe – FG 701, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - der aktuelle Alarmplan mit Benennung der verantwortlichen Ansprechpartner und deren Stellvertreter vorliegt. Der aktuelle Alarmplan muss eine dauerhafte Erreichbarkeit sicherstellen. Daher sind alle Ansprechpartner namentlich mit entsprechenden Bereitschaftsnummern aufzuführen.
Der Alarmplan ist auf den aktuellen Stand zu halten und auszuhängen. Alle am Bau Beschäftigte bzw. am Bau Beteiligte sind darüber zu unterrichten. Er muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle/Stellen auf der Baustelle angebracht sein.
2. Alle auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten bzw. am Bau beteiligten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen (hier insbesondere die Lage im Nahbereich der Zone II) und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarmplan und die dort dargelegten Verantwortlichkeiten zu belehren. Über jede Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von Belehrenden und allen auf der Baustelle tätigen Beschäftigten zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Belehrungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
Der Genehmigungsinhaber kann diese Vorgabe durch einen qualifizierten Dritten sicherstellen lassen.
3. Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass das Arbeiten und Abstellen von Maschinen und Gerätschaften sowie die Lagerung von Material nur auf den genehmigten Flächen (gemäß Lageplan 2.3.1.2) erfolgt. Der Genehmigungsinhaber hat dies eigenständig sicherzustellen oder einen qualifizierten Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von 2012 in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

Hinweise

1. Gefährliche Abfälle wie zum Beispiel Altöle und Batterien und sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in den derzeit gültigen Fassungen einzuhalten.
2. Die Erzeuger von Kleinmengen (≤ 2000 kg im Jahr) gefährlicher Abfälle sind gem. § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie § 16 sowie eines Register gem. § 24 NachwV bleiben davon unberührt.

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Nebenbestimmungen

1. Der von Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter vorgelegte Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) vom 14.11.2018, die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVVP) vom 14.11.2018, sowie der Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 13.11.2018 werden einschließlich aller Nachträge als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
2. Es wird festgelegt, dass zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufgebracht werden (Vermeidungsmaßnahme V/B 2).

3. Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V/T 2).

4. Weiter wird festgelegt, dass wenn es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommt, das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf die Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert wird. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, voranschreiten (Vermeidungsmaßnahme V/T 3).
5. Alternativ zu Nr. 3 und Nr. 4 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen und die Ergebnisse der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 10 angelegt wurden (Vermeidungsmaßnahme V/T 4).

6. Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass nicht gezielt Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (V/T 5). Das bedeutet:

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Die Mastfußfläche ist mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- Landwirtschaftliche Nutzung mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winter-raps, Silphie oder bodendeckende Zwischenfrüchte) bis an die Serviceflächen heran.
- Die Maisbestellung darf nur im Direktsaatverfahren / Strip Till in eine Zwischenfrucht erfolgen, sodass der Boden bis zum Reihenschluss der Maispflanzen mit der Zwischenfrucht bedeckt ist. Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.09. des Vorjahres bestellt sein, um ein ausreichendes Massenwachstum zu gewährleisten.
- Im Umkreis von 100 m um die Rotorblattspitzen der WEA sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Die Einverständniserklärung der Flächennutzer bzw. Eigentümer über die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 1 (BT-42)	Barntrup	21	3 33 35

(Vermeidungsmaßnahme V/T 5)

7. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird gem. der LBP-Nachträge festgelegt, dass eine Ausweichnahrungsfläche für den Rotmilan auf der folgenden Fläche festgesetzt wird: Gemarkung Alverdissen, Flur 10, Flurstück 95.

Auf der o.g. Fläche, die derzeit als Ackergras genutzt wird, findet pro Jahr ein einmaliges Mulchen statt, sodass das Schnittgut auf der Fläche verbleibt. Diese aktuelle Bewirtschaftungsform ist für den Rotmilan unattraktiv.

Dementsprechend ist die Fläche so umzuwandeln, dass in einem Dreijahresturnus Luzernenkultur (in Reinsaat, als Ackerfrucht) und anschließend kleegrasreiche Grünlandkultur (biologische Kleegrasmischung, als Grünfütterpflanze) angebaut werden. Dadurch kann der Ackerstatus der Fläche erhalten bleiben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Um die Attraktivität der Fläche für den Rotmilan zu steigern, sind folgende Grundsätze bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen:

- Eine regelmäßige Streifenmahd während der Zeit der Jungenaufzucht des Rotmilans (Anfang April bis Ende Juni) bzw. bis zum Erntebeginn der Hauptfruchtart Gerste (Mitte bis Ende Juni) in der umgebenden Landschaft durchzuführen.
- Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch ist, wird jeweils die Hälfte der Fläche in der Vegetationsperiode ca. alle 1 bis 2 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht.
- Die Mindestbreite der einzelnen Streifen beträgt 10 m, idealerweise 15 m.
- Die Mahdstreifen i.d.R. nicht aneinanderreihen, sondern sich über die Fläche verteilen, so dass eine Heterogenität in der Vegetationshöhe über die Fläche erzielt wird.
- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Säume von 2 m Breite sind am Flächenrand zu erhalten.
- Da die Fläche im unmittelbaren Bereich des Horstes liegt, kann auf einen Funktionsnachweis verzichtet werden. (Vgl. V/T 6)

Hinweis:

Wenn nach gutachterlicher Einschätzung die Notwendigkeit der Ablenkfläche nicht mehr gegeben ist und in einem zweijährigen Monitoring (Horst- und Besatzkontrolle gem. des aktuellen WEA-Leitfadens NRW im 1000 m UG um die geplante WEA) nachgewiesen wird, dass die bekannten Horste „Krähenholz“ in den beiden Monitoring-Jahren nicht von Rotmilanen besetzt worden sind bzw. keine weiteren Horste (z.B. Wechselhorste) des Rotmilans kartiert wurden, kann diese Ablenkfläche nach Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ggf. entfallen. Hierzu ist ein entsprechendes Anzeige- und Änderungsgenehmigungsverfahren nach den §§ 15, 16 BImSchG durchzuführen.

8. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dem Flurstück 95 in der Gemarkung Alverdissen, Flur 10, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

9. Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen allen Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) vorliegen und eingehalten werden.
10. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Bodenbewirtschaftung und Ernte und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt tagsüber bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt (z.B. Ernte, Mahd, Heu wenden) oder Boden gewendet und gelockert wird (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen) im Radius von 100 m um die WEA. Der relevante Zeitraum ist die Anwesenheit der Zug- und Brutvögel (Greifvögel) zwischen Anfang März (01.03.) und Ende Oktober (31.10.).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Abschaltungen erfolgen tagsüber bei Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung ab Bewirtschaftungsbeginn bei Ernte oder Mahd jeweils für drei Tage bzw. bis einen Tag nach Umbruch der Stoppelbrache. Bei anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen (Pflügen, Grubbern, Eggen, Heuwenden) erfolgen die Abschaltungen bis einschl. des Folgetages.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden folgende Flächen festgelegt:

- Gemarkung Bartrup, Flur 21, Flurstücke 33 und 35

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde zum Zwecke der Überwachung zugänglich zu machen.

Die Vermeidungsmaßnahme V/T 7 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V/T 7).

11. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres abzuschalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Abschaltung der Anlage erfolgt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von mind. 10°C .

Die Abschaltung erfolgt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden, NRW, 2017).

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der UNB vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V/T 9).

12. Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme drei Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.

- Pro Hektar sind mindestens drei und maximal zehn Fenster anzulegen.
- Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m^2 (4×5 m) aufweisen.
- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.

- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die Fenster sind gem. des LBP-Nachtrags vom 14.11.2019 auf folgender Fläche verortet: Gemarkung Barntrop, Flur 21, Flurstück 33. Die Einverständniserklärung der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen (Vermeidungsmaßnahme M 6).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

13. Die im LBP-Nachtrag 2.1 vom 18.12.2019 aufgeführte Kompensation wird verbindlich festgesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine intensiv genutzte Ackerfläche in einen wildkrautreichen Acker umzuwandeln. Die umzuwandelnde Ackerfläche befindet sich in der Gemarkung Barntrop, Flur 21, Flurstück 39. Insgesamt werden 1.500 m² in einen wildkrautreichen Acker umgewandelt. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Die o.g. Fläche unterliegt derzeit einer Greening-Maßnahme, die allerdings aus dem Förderprogramm herausgenommen und zum Zeitpunkt der Genehmigung den Status einer intensiv genutzten Ackerfläche vorweist.

Im Rahmen der Umwandlung der Ackerfläche in einen wildkrautreichen Acker ist die Fläche weiterhin jährlich umzubrechen oder zu grubbern. Anschließend hat eine Ein-saat mit Standard-Feldfrüchten zu erfolgen, wobei auch eine Direktsaat mit Feldfrüchten möglich ist. Der Anbau von Mais ist grundsätzlich untersagt.

Weiter ist auch der Einsatz von Bioziden ganzjährig untersagt. Auch eine Düngung ist ganzjährig untersagt, diese kann aber nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Abnahme-protokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

14. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (gem. § 15 Abs. 4) auf dem Flurstück 39, Gemarkung Barntrop, Flur 21, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

15. Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
16. Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 40.000,00 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlagen unter Angabe des Kassenzzeichens **1681-WKF-0000590** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Nebenbestimmungen

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert sowie
 - die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

Hinweise

1. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:
 - Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
3. Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
4. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i. V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau

(RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast (bei Gittermast 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem 6 m hohen orange-roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, entfällt die Aufbringung des Farbrings am Mast und es bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.
3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - 4.1 In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

- 4.2 Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 8.1.
7. Bei Einsatz von Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

10. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
11. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
14. Bei Verwendung von LED sind alle Befuerungselemente mit Infrarottechnik zu kombinieren, um sicherzustellen, dass bei der standardmäßigen Verwendung von Nachtsichtbrillen bei Einsatz- und Rettungsflügen, die Erkennbarkeit der Anlage(n) gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da Nachtsichtbrillen LED-Licht standardmäßig ausfiltern, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 061037075555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung um Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 127-18** unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Windenergieanlage anzugeben:
1. Name des Standortes
 2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-535-18-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Die casa Projekt GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 5 in 27232 Sulingen beantragt, nach Vervollständigung der Antragsunterlagen, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Barntrop.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Kreis Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Da die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG gestellt hat, wurde das Verfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt und auf der Internetseite des Kreises Lippe am 25.07.2019. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Barntrop, der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie die Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe fand vom 02.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 16.09.2019.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Einwendungen

Insgesamt 4 Einwendungen sind zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 15.10.2019 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z.B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o.ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Schallimmissionen

Bei dem Gutachten für Schallimmissionen wurden die Hauptwindrichtung und der Infra-schall nicht berücksichtigt. Die Weite der Ausbreitung der Emissionen bei Windeinwirkung ist nicht kreisförmig dargestellt, sondern ähnelt einer Ellipse (eierförmig).

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die maßgebliche Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technischen Anlagen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform –entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen– nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Un-

sicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also, dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Somit sind die Anlagen weiterhin genehmigungsfähig, wenn an einem Immissionsort mit Richtwert von 45 dB(A) ein Wert von max. 46 dB(A) prognostiziert wird. Sofern die Rundungsregel des Windenergieerlasses ausgenutzt wird, dürfte der prognostizierte Wert sogar max. 46,49 dB(A) betragen.

Zur Würdigung der Einwendung hinsichtlich des Aspekts Infraschall siehe Gliederungspunkt IV 2.1.2.

Das Schallgutachten (Anhang 5.1) ist fehlerhaft. Als Vorbelastung wurden nur die bereits vorhandenen WEA mit aufgeführt. Es gilt jedoch auch den Straßenlärm und andere Stör- und Geräuschquellen z.B. durch die Industrie mit zu betrachten.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Nach rechtlicher Prüfung ist der Schallimmissionsprognose zu folgen; alle relevanten Emissionsorte wurden berücksichtigt. Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des Immissionsschutzrechts. Sie sind daher regelmäßig getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten. Die TA Lärm gilt gemäß Ziffer 1 Satz 2 für Anlagen, die den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG (§§ 4 bis 31) über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unterliegen. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm erfolgt durch die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV.

In den Berechnungen werden tlw. nur Modellwerte angegeben [...] und nicht auf real gemessene Werte.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (LAI) ist bei der Entscheidung über die Genehmigung von Windkraftanlagen auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. Zur Ermittlung der Eingangsdaten für die Immissionsprognose wird in den LAI-Hinweisen u. a. als zulässige Erkenntnisquelle der Schalleistungspegel, den der Hersteller für den bestimmungsgemäßen Betrieb angibt, genannt. Der Hersteller hat hierbei entsprechend hohe Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen.

Das BVerwG hat ausdrücklich die Verpflichtung betont, eine Überprüfung der besonderen Störanfälligkeit von Windenergieanlagen vorzunehmen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine klassische Impulshaltigkeit, sondern „nur“ um eine Amplitudenmodulation handelt.

Fehlende Bewertung und Berücksichtigung der sog. Amplitudenmodulation [...] Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist aber auch eine sog. Amplitudenmodulation erheblich, wie sie besonders durch den sog. Rotorschlag verursacht wird. [...] Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Seite 94 mwN; BVerG, Urteil vom 29.08.2007, 4 K 2/07

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die TA-Lärm sieht keine Amplitudenmodulation vor. Siehe hierzu auch die Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Auch das durchgeführte „Interimsverfahren wird vielfach als nicht geeignet eingestuft und basierend hierauf gibt es bereits erste Rechtsprechungen, die die Anwendbarkeit nach diesen Verfahren verneinen. [...] Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Urt, v. 17.10.2017 – 4 K 2130/16) verneint in einer Entscheidung die Anwendbarkeit des Interimsverfahrens, das

Verwaltungsgericht Düsseldorf (Beschl. V. 25.09.2017 - 28 L 3809/17) bejahte sie (zunächst, inzwischen erfolgten eine Abänderung der Entscheidung auf Grundlage von § 80 VwGO). Es gibt inzwischen auch erste Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. bspw. OVG Saarland, Beschl. V. 03.11.2017 - 2 B 573/17; OVG Münster, Beschl. V. 29.06.2017 - 8 B 1233/16 (beide Anwendbarkeit des Interimsverfahrens verneint)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform –entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen– nach dem Interimsverfahren erstellt.

Die angestellte Lärmimmissionsprognose [...] ist defizitär und unzureichend. [...] den Bestandsanlagen zugrunde gelegten Schalleistungspegel den entsprechenden Genehmigungsbescheiden nicht entnommen werden können. Des Weiteren sollen ausweislich der Tabelle auf Seite 26 lediglich mittlere Schalleistungspegel in Ansatz gebracht worden sein.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die vom Kreis Lippe zur Verfügung gestellten und anzusetzenden Schalleistungspegel der WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen waren, sind korrekt in der Berechnung angegeben worden.

Auch gegebenenfalls an den jeweiligen Immissionspunkten auftretende Reflektionseffekte bleiben in der Lärmimmissionsprognose völlig unerwähnt.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Reflektionen wurden in einem Nachtrag, der dem Kreis Lippe vorliegt, ergänzend betrachtet. Der Antragsteller gab seine Zustimmung, dass dieser Nachtrag auf Wunsch an die Einwender herausgegeben werden darf.

Rechtsfehlerhafte Nichtberücksichtigung eines gefrorenen Bodens und von sog. Inversionswetterlagen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
Es gibt klare Regelungen, die definieren wie die Bedingungen der Schallausbreitung (Luftadsorption und Bodendämpfung) in Schallimmissionsprognosen anzusetzen sind.

Sicherstellung der Betreiberpflichten nur bei Einhaltung des Richtwertes der NNGL der WHO

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen

Der TA- Lärm- Richtwert Richtwert von 45 dB(A) erfüllt im Ergebnis die Anforderungen der WHO. Der Richtwert nach NNGL der WHO beruht auf anderen Ansätzen. Bei Übertragung auf das System TA- Lärm wird deutlich, dass der NNGL der WHO nicht strenger ist als die Beurteilung nach TA- Lärm.

2.1.2 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Das Gutachten muss unter Berücksichtigung der hörbaren Schallemissionen und dem nichthörbaren Infraschall (<20 Hz) unter ungünstigsten Bedingungen (Hauptwindrichtung, 100% Leistung, höchste Windgeschwindigkeit, Höhe der tatsächlichen Schallquelle) überarbeitet werden. Infraschall findet in der Beurteilung keine wirklich umfassende und ausreichende Berücksichtigung.

Nichtberücksichtigung von Infraschall [...] Es ist erwiesen, dass sich der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall [...] vom sonstigen Infraschall unterscheidet [...]

Bei dem Gutachten für Schallimmissionen wurden die Hauptwindrichtung und der Infraschall nicht berücksichtigt. Die Weite der Ausbreitung der Emissionen bei Windeinwirkung ist nicht kreisförmig dargestellt, sondern ähnelt einer Ellipse (eierförmig).

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. Nr. 7.3. TA Lärm). Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet.

Bezüglich der Auswirkungen wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 verwiesen:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ „Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“ (vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden,

beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterscheidung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an(-) oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MKULNV 12-2016].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch 2017, S. 121, 122, abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes.

„Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32f. m. w. N.).“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.1.3 Schattenwurf

Unserer Meinung nach sind die Standorte der Berechnungen auch nicht umfassend bewertet worden und die Basis bildet lediglich die Auswertung mit dem „Gewächshausmodus“ [...] Die Koordinaten und die berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung wieder. [...] Weiterhin ist für uns nicht ersichtlich wie eine Abschaltautomatik überprüft und gewartet wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Ur. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case“- Betrachtung stellt auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab – d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde. Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ und dem Windenergie-Erlass NRW von 2018 „auf der sicheren Seite“ liegt.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen

zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde durch eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers zu bescheinigen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.1.4 Diskoeffekt

Der sogenannte Discoeffekt findet bei der Untersuchung keine Berücksichtigung, muss jedoch behandelt und die Auswirkungen auf die Bevölkerung weiter untersucht werden bzw. in die Berechnung einfließen.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Ein Diskoeffekt (Lichtreflexionen aufgrund der sich bewegenden Rotorblätter), wie es bei älteren Anlagentypen mitunter vorkam, ist heute ausgeschlossen, da sowohl für die Rotorblätter als auch für den Turm und Gondel heute standardmäßig entsprechend matte Farbbeschichtungen verwendet werden die keine Lichtreflexion verursachen.

2.2 Landschaft - und Naturschutz/Artenschutz

2.2.1 Artenschutz

2.2.1.1 Rotmilan

Die [...] beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht wirksam sein. Eine Zahlung von Ersatzgeld schützt kein schlaggefährdetes Tier und eine Ausgleichsfläche zu definieren die sich in ca. drei Kilometer Reichweite befindet, kann gar nicht funktionieren zumal das geplante Windrad genau zwischen den registrierten Rotmilanhorsten und der geplanten Ausgleichsfläche befindet.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Ersatzgeldzahlung dient für den Ausgleich des Landschaftsbildes, da mastartige Eingriffe dieser Höhe nicht anders als monetär ausgleichbar sind. Die damalige (zum Zeitpunkt des Erörterungstermins)vorgeschlagene Ablenkfläche wurde von Seiten der UNB abgelehnt und eine neue, östlich des Waldstücks „Krähenholz“ ausgewählt. Diese ist unter Berücksichtigung einer korrekt durchgeführten Bewirtschaftung (regelmäßige Streifenmäh) als Ausgleichsfläche für den Rotmilan geeignet. Weiter läuft eine erneute Überprüfung der Horste, da 2019 die damals gefundenen Horste nicht mehr besetzt waren.

In der Übersichtskarte ist die LAG-VSW Empf.: 1.000 m um einen Rotmilanhorst nicht eingezeichnet wodurch die Gefährdung des Rotmilans nicht ersichtlich wird.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Karte wurde im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen vervollständigt. Zwar fehlt der Horst, die Abstände der LAG-VSW spielen aber keine Rolle, sondern nur die des Leitfadens NRW (2017). Gem. diesem ist der Radius, auch zur Abgrenzung einer Windfarm, um die Anlage und nicht um den Horst zu legen. Weiter sind die Horste gem. des Gutachters bekannt, aber nicht besetzt.

[...] Rotmilan. Hier wurden in diesem Jahr Sichtungen mit bis zu 9 Kreaturen gleichzeitig gesehen die in dem o.g. Bereich und dem Schreckholz gejagt haben. Einige Bilder zum Uhu und Rotmilan sind bereits erstellt und werden auch weiterhin dokumentiert.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Uhu und Rotmilan sind nachweislich in dem Gebiet vorhanden und auch von den Gutachtern aufgenommen. Die Kartierung übertraf die Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017).

2.2.1.2 Uhu

Es sind nicht alle Uhu- Revierzentren und deren LAG-VSW Empf.: 1.000m um ein Uhu-Revierzentrum eingezeichnet.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Abstände entsprechend des Leitfadens NRW (2017) sind maßgeblich (s. o.). Gemäß diesem ist der Radius, auch zur Abgrenzung einer Windfarm, um die Anlage und nicht um den Horst zu legen. Weiter fliegen Uhus oft unterhalb von 60 m. Die Kartierungen in den bekannten Revierbereichen erbrachten keinen Brutnachweis, sodass für 2014 nicht von einer erfolgreichen Uhubrut ausgegangen wird.

[...] gehen wir auch von einem Uhu-Brutvorkommen direkt im angrenzenden Wald (Krähenholz) aus da dort fast täglich zu Beginn der Dämmerung Uhus ihre Aktivitäten starten und im vorgenannten Plangebiet bei der Jagd zu beobachten sind.



Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Im relevanten Untersuchungsgebiet wurde bei der Horstkartierung kein Uhu-Horst gefunden. Während des Erörterungstermins wurden weitere potentielle Horststandorte von den Einwendern vorgelegt. Bei einer Kontrolle der Unteren Naturschutzbehörde am 31.10.2019 konnte kein Uhuhorst im und um den angegebenen Bereich aufgefunden werden. Ein weiterer Greifvogelhorst wurde zwar im ungefähr angegebenen Gebiet gefunden, dabei handelt es sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Mäusebussardhorst.

Darüber hinaus fliegt der Uhu oftmals unterhalb von 60m.

2.2.1.3 Fledermäuse

Die Kapitel 11 und 13 der ausgelegten Unterlagen sind in vielen Bereichen fehlerhaft. [...] Laut AFB: Eine Untersuchung von Fledermäusen vor dem Bau [...] als verzichtbar angesehen, weil bei der Planung auf offener Feldflur und den eingehaltenen Abständen von rund 150 m zum Waldrand, zu Gehölzstrukturen und potenziell wichtigen Jagdgebieten Beeinträchtigungen von Quartier- und wichtigen Habitatfunktionen ausgeschlossen sind. Wie aber sind die Beeinträchtigungen zu bewerten, wenn die WEA nur in einem Abstand von 100m zum Wald gebaut werden wie es hier der Fall ist?

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Der Abstand spielt nur für Waldgebiete eine entscheidende Rolle. Laut Leitfaden: „Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt.“

2.2.1.4 Lerche

Als weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wurde die Feldlerche, die Gestaltung des direkten WEA-Standort-Umfeldes mit hochwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergerste, Winterraps) vorgesehen. Das hilft jedoch wenn überhaupt nur zwischen Einsaat und Ernte. Wie sieht es mit der Übergangszeit aus? Was geschieht mit den Feldlerchen während der Bearbeitung der Felder? Diese Dinge wurden nicht betrachtet und lediglich die Bauzeit einer WEA bewertet.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Feldlerchen sind grundsätzlich nicht WEA-sensibel gem. Leitfaden NRW. Da es trotzdem



zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen kann, wird hier mit der Anlage von Lerchenfenstern Abhilfe geschaffen. Dadurch kommt es während der Bauphase zu keinen Verlusten der Brutstandorte.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Untersuchungen zeigen, dass einzelne Maßnahmen, wie die Anlage von Lerchenfenstern den Bestandsrückgang der gefährdeten Feldlerche (Sudmann et. al. 2008) nicht aufhalten können. [...] Hieran wird deutlich, dass die angedachten Kompensationsmaßnahmen nicht wirksam werden.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Kompensation dient nur für die Bauphase. In dieser Phase ist die Anlage von Lerchenfenstern üblich, erprobt und sinnvoll. Dadurch kommt es in dieser Phase zu keinen Beeinträchtigungen.

2.2.1.5 Artübergreifendes

Das Alter der Unterlagen bzw. der Untersuchungsergebnisse sind teilweise aus dem Jahr 2014 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Gerichte sehen das maximale zulässige Alter der Unterlagen mittlerweile bei drei Jahren an.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Gem. Leitfaden und Windenergieerlass dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als 7 Jahre sein, im Optimalfall nicht älter als 5.

Bei der Bewertung wurde ein Prüfradius angewandt der deutlich unterhalb von dem liegt, was von den einschlägigen Leitfäden (hier dem NRW-Leitfaden) und den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vorgesehen wird.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Der Prüfradius entspricht dem Leitfaden NRW, Anhang 2, Spalte 2. Im Anhang 2 wird auch klarstellend erwähnt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) gelten.

Aus unserer Sicht ist es äußerst fraglich, ob ein rotes Auto, welches sichtbar und direkt in dem geplanten Gebiet (unterhalb des Sendemastes) parkt, sowie ein nicht verdeckter und sichtbarer Untersucher nicht eher zur Abschreckung von zu bewerteten Tierarten beitragen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Die Kartierer haben langjährige Erfahrung in der Ornithologie und der Erfassung von Vögeln. Autos sind für Vögel allgegenwärtig, vor allem an vorhandene Straßen/Wirtschaftswegen. Eine Vergrämung/Störung kann i.d.R. ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiko zu entschärfen. [...] Dies gibt der Gutachter schon selbst zu erkennen, wenn er trotz der Ablenkungsflächen noch Abschaltzeiten für Mahden vorschlägt. Dies bedeutet doch, dass die Vögel das Gebiet nach wie vor nutzen werden.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Selbstverständlich werden die Arten das Gebiet weiterhin aufsuchen, deshalb werden die Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Abschaltung bei Mahd/Ernte, etc. gilt inzwischen als Standard und unterstützt weitere Maßnahmen (hier: Anlage einer Ablenkfläche). Die Maßnahme der Abschaltung hat sich außerdem als sehr wirksam dargestellt.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben steht schließlich auch im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans Nr. 6 „Oberes Begatal“ des Kreises Lippe vom 23.04.2007, dem für den Vorhabenstandort festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 3919-0031 „Lipper- und Pyrmonter Bergland.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Windenergieanlagen sind grundsätzlich privilegiert. Der Landschaftsschutz spielt nur eine untergeordnete Rolle, der Eingriff in Natur und Landschaft wird kompensiert. Weiter sieht der o.g. LP eine Ausnahme für Windenergieanlagen vor.

Auch die Darstellung des Vorhabenstandortes als Landschaftsschutzgebiet mit den vorstehenden Erhaltungs- und insbesondere auch Entwicklungszielen begründet jedenfalls offenkundig ein entsprechendes Freihalteinteresse gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben, welches diesen Zielen diametral entgegensteht.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
Landschaftsschutzgebiete sind kein hartes Tabu-Kriterium. Die Kernzone des Gebiets wird freigehalten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Außerdem sieht der Landschaftsplan für Windenergieanlagen eine Ausnahme vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2.3 Landschaftsbild

Eine WEA passt nicht in das Landschaftsbild und in ein Naherholungsgebiet.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
Das Landschaftsbild wird gem. LANUV bewertet. In diesem Gebiet sind in 15-facher Anlagenhöhe zwar unterschiedliche Einheiten vorhanden, allerdings weisen alle die Wertigkeit „mittel“ auf. Da mastartige Eingriffe von über 20m Höhe nicht mehr ausgleichbar sind, erfolgt der Ausgleich in diesem Fall monetär.

[...] Verkehrswege wie die L758 mit ihrem starken Verkehrsaufkommen als Vorbelastung im Landschaftsbild. Auf fast kompletter Länge des Landschaftsbildes ist die L758 sogar erhöht und wirkt daher zusätzlich beeinträchtigend. Weiterhin sind störende Industriegebäude im Industriegebiet Alverdissen sowie auf dem Bromberg vorhanden die ebenfalls als Vorbelastung zu zählen. Nordöstlich der WEA befindet sich ein Steinbruch.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
Die Wertigkeit des Landschaftsbildes erfolgt gem. des LANUV.

Neben den Verunstaltungen des Landschaftsbildes, den groben Eingriffen in die Schutzfunktion entspricht das Planvorhaben auch nicht den Belangen des Landschaftsplanes. [...] Auch eine Befreiung hiervon kommt nicht in Betracht da für eine entsprechende Annahme gemäß BVerG, Beschl. V. 14.09.1992-7B130/92-jurisRn.5.; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Kautzenbergerm BauGB, § 35, Rdn. 60; st. Rspr. BVerwG, siehe nur Ur. V. 24.08.1979, 4 C8.78; keine Gesichtspunkte erkennbar sind.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.
Die Gerichtsurteile sind vor der Zeit der Windenergieplanung. Das Landschaftsbild ist nur ein Ablehnungsgrund, wenn die „sehr hoch“ bzw. „hoch“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten zu mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche betroffen sind und sie dadurch um 2 Wertpunkte abgewertet werden. (gem. UIH 2016)

2.3 Denkmalschutz

Die Kirche und das Schloss in Alverdissen zählen definitiv zu diesen Anlagen/Schutzobjekten und müssen daher wie alle anderen Denkmäler und Kulturgüter z.B. Hof Ottenmeier, Ortskern Bartrup mit Schloss, Kirche und Gut Wierborn (siehe Anlage 14.1 Denkmalschutz) vor dieser Sichtbeeinträchtigung geschützt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die geplante WEA befindet sich im Bereich von bedeutsamer KLB Denkmalpflege.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bartrup werden, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LWL, keine Bedenken zu einer Beeinträchtigung von Denkmälern und Kulturgütern geäußert. Zwar liegt die geplante Anlage im Sichtfeld des Schlosses Alverdissen, jedoch ist aufgrund der großen Entfernung und der Beschränkung des direkten Sichtbezugs nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

2.4 Wasserwirtschaft

Die geplante Anlage soll im Wasserschutzgebiet Krähenholz errichtet werden.

Um die Trinkwasserversorgung und -qualität [...] langfristig sicherzustellen darf im Wasserschutzgebiet keine Windkraftanlage aufgestellt und betrieben werden.

Auch die Trinkwasserqualität privater Brunnen (Brunnen Struchtrup) muss langfristig sichergestellt sein.

Laut einem bekannten Gutachten, stellt das Deckgebirge über dem Grundwasserkörper, keinen ausreichenden Schutz gegen Kontamination mit gefährdenden Stoffen dar.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die Windenergieanlage liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Bartrup-Krähenholz“, festgesetzt mit Verordnung vom 20. Januar 1978.

Das Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit in der Novellierung durch den Kreis Lippe. Durch das beauftragte Gutachterbüro wurde ein neuer Abgrenzungsvorschlag vorgelegt. Auf Grund der Privatisierung des Brunnes „Struchtrup“ ist die Ausweisung einer Wasserschutzgebietszone im Bereich der geplanten Windkraftanlage rechtlich nicht mehr möglich. Die vorhandene Zone II wurde allerdings in ihrer Ausdehnung durch das Gutachterbüro bestätigt. Somit wird die Windkraftanlage weiterhin in unmittelbarer Nähe der Zone II liegen. Wasserwirtschaftliche Vorbehalte bezüglich der Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage werden zurückgestellt, wenn die Genehmigung der WEA folgende allgemeine Vorgaben zum Grundwasserschutz beinhaltet:

- Mit allen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch dem Genehmigungsinhaber sichergestellt ist, dass dem Kreis Lippe ein aktueller Alarmplan mit Benennung der verantwortlichen Ansprechpartner vorliegt.
- Alle auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten bzw. am Bau Beteiligten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen (hier insbesondere die Lage im Nahbereich der Zone II) und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarmplan und die dort dargelegten Verantwortlichkeiten zu belehren. Über jede Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von Belehrenden und allen auf der Baustelle tätigen Beschäftigten zu unterzeichnen ist.
- Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass das Arbeiten und Abstellen von Maschinen und Gerätschaften sowie die Lagerung von Material nur auf den genehmigten Flächen erfolgt. Der Genehmigungsinhaber hat dies eigenständig sicherzustellen oder einen qualifizierten Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Durch die v. g. Maßnahmen kann aus Sicht der Unteren Wasserbehörde eine negative Auswirkung der Anlage auf das Grundwasser vermeiden werden. Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält der Genehmigungsbescheid darüber hinaus gehende weitere Forderungen bzw. Regelungen, die eine etwaige Verunreinigung des Grundwassers vermeiden sollen.

2.5 Bauplanungsrecht

2.5.1 Flächennutzungsplan/Vorrangzonenausweisung

Die geplante Windkraftanlage befindet sich nicht in den bestehenden und geplanten Konzentrationszonen der Stadt Barntrop.

Die Planungen zu dem o.g. Projekt entsprechen nicht mehr den Vorgaben des aktuellen LEP und müssen dem gültigem Regelwerk angepasst werden. [...] Hierfür ist u.a. eine Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu Wohngebieten definiert [...] Das muss auch bei der Planung berücksichtigt und eingehalten werden.

Die Stadt Barntrop hat ihr gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt.

Dem Willen des Kreises Lippe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wurde seitens der Stadt Barntrop widersprochen. Hierzu hat die Stadt Barntrop dann eine Stellungnahme abgegeben, die dem Kreis Lippe vorliegen sollte. An dieser Vorgehensweise wird klar ersichtlich, dass sich der Kreis Lippe gegen die berechtigten Interessen von unmittelbar betroffenen Bürgern stellt und auch nicht davor scheut, den Planungen,

den Beschlüssen, und dem Bestreben der Stadt Bartrup zu widersprechen.

[...] Flächennutzungsplan wirksam, jedenfalls aber nicht offensichtlich unwirksam ist, ist er von der Genehmigungsbehörde auch zu beachten. Eine entsprechende Normverwerfungskompetenz steht dieser insoweit nicht zu.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Mit dem Beschluss des OVG vom 17.12.2020 wurde mit der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/08 „Bromberg/Krähenholz“ der Stadt Bartrup vom 28. Januar 2020 bis zur Entscheidung über den Normkontrollantrag im Verfahren 2 D 101/20.NE dieser außer Vollzug gesetzt.

2.5.2 Umzingelung

Sollte es zum Bau der WEA kommen wäre Alverdissen in allen Sichtachsen von Windrädern umzingelt.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bartrup werden, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LWL, keine Bedenken zu einer Beeinträchtigung von Denkmälern und Kulturgütern geäußert. Auch eine optisch bedrängende Wirkung konnte durch das Gutachten der EuroWind GmbH vom 15.11.2018 (Rev. 0, EW-OPTI-CAS-18-09-Alverdissen) i.V.m. dem Gutachten der menzio GmbH vom 13.01.2021 (Rev. 1, Angebots-Nr.: 50019) nicht festgestellt werden.

2.5.3 Optisch bedrängende Wirkung

Die Darstellungen der WEA in den ausgelegten Dokumenten sind nicht maßstabsgetreu bzw. werden bei den Bildern in der Ortsnähe zu Alverdissen bewusst nur Pfeile zur Darstellung genutzt, die mit der tatsächlichen Größe des Windrades nicht übereinstimmen. (Siehe Anhang 14.1).

[Anm. beschrieben und verwiesen wird hier nicht auf das Dokument zur optisch bedrängenden Wirkung sondern auf das Dokument zum Denkmalschutz]

Aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers wirkt die WEA erdrückend und erschlagend.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Barntrup werden, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LWL, keine Bedenken zu einer Beeinträchtigung von Denkmälern und Kulturgütern geäußert. Auch eine optisch bedrängende Wirkung konnte durch das Gutachten der EuroWind GmbH vom 15.11.2018 (Rev. 0, EW-OPTI-CAS-18-09-Alverdissen) i.V.m. dem Gutachten der menzio GmbH vom 13.01.2021 (Rev. 1, Angebots-Nr.: 50019) nicht festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.6 Bauordnungsrecht

2.6.1 Rückbauverpflichtung

Es muss vermieden werden, dass die Anlage oder Teile der Anlage nach Ende des Betriebes stehenbleiben.

Die erwähnte detaillierte Aufstellung (14.4) mit den erforderlichen Maßnahmen und Kosten für den Rückbau fehlt.

Im Anhang 4.12 wird [...] dargestellt, dass eine Baulast [für das Anlagengrundstück] nicht erforderlich ist. Das widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die WEA muss nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückgebaut werden. Dies wird über Nebenbestimmungen und über eine vor Baubeginn vorzulegende Bankbürgschaft sichergestellt.

2.6.2 Eiswurf

Wanderer sind im Winter durch Eisschlag auf den Feld- und Wanderwegen gefährdet.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Zum Schutz vor Eiswurf wird die Anlage (serienmäßig) mit einem vom TÜV Nord zertifizierten Eiserkennungssystem ausgestattet. Ein solches System bietet ausreichenden Gefahrenschutz (VGH München 22 CS 08.2369 vom 31.10.08, OVG Lüneburg 12 ME 38/07 vom 17.09.07, OVG Magdeburg 2 M 71/05 vom 09.02.06, VG Freiburg 1 K 820/03 vom 28.08.03). Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren. Spaziergängern ist bei Frost die Beachtung einer eventuellen Eiswurfgefahr zuzumuten. Das Risiko ist gering und entspricht dem allgemeinem Lebensrisiko (OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16).

Darüber hinaus wurden entsprechende bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen verfügt:

„Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß anlagen-eigene Eisansatzerkennungssystem (TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev.4) eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.“

„Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.7 Brandschutz

Begründung unvertretbarer Brandrisiken [...] vorliegenden Gefahr der Brandausbreitung durch Funkenflug [...] Brandschutzkonzept stellt dennoch keinerlei Erwägungen zu einem etwaigen Funkenflug, zu dessen Umfang und zu den daraus resultierenden Gefahren an.

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Der Standort der WEA befindet sich ausreichend weit vom nächsten Wald entfernt. Daher ist keine Löschanlage erforderlich. Bei WEA- Bränden beschränkt sich die Feuerwehr auf ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage und der Verhinderung der Feuerausbreitung auf die Umgebung.

2.4 Sonstige Einwendungen

Immobilienbewertung/Wertminderung Häuser und Grundstücke

[...] durch den Betrieb der Windräder wird/würde sich mein Anwesen im Wert stark mindern.

Auch ist ein Fortbestehen des Mietverhältnisses meiner Mieter in Frage gestellt, [...]

Durch den Bau der WEA wird es zu unzumutbarer Eigentumsbeeinträchtigungen kommen da er erhebliche gesundheitliche Auswirkungen mit sich bringt.

[...] sehen wir die Notwendigkeit, dass der Betreiber Rücklagen bildet, um mögliche Verluste des Immobilienwertes auszugleichen.

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Diese Aspekte sind keine Prüfkriterien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Barntrop
 - Planungsamt
 - Bauamt
 - Untere Denkmalschutzbehörde

- der Kreisverwaltung Lippe:
 - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde

- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- Landwirtschaftskammer NRW
- Telefonica Germany GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheids erhoben. Die vom FG 702 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteter Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Barntrop mit Schreiben vom 27.02.2019 sowie vom 27.01.2021 versagt worden. Das Vorhaben liegt in keiner ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie gem. dem aktuellen Flächennutzungsplan.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des BauGB Nordrhein-Westfalen (BauGB-DVO) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) der Kreis Lippe als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33–35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 14. Aufl. 2019, BauGB-Kommentar § 36 Rn. 15

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei den o. g. Vorhaben vor, weil die Stadt Bartrup ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/08 „Bromberg/Krähenholz“ der Stadt Bartrup vom 28. Januar 2020 ist bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt worden.

(Vgl. Beschluss OVG Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2020, 2 B 1249/20.NE)

Für den o. g. Standort des Vorhabens liegt derzeit somit weder ein wirksamer Bebauungsplan mit rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung noch eine vollziehbare Veränderungssperre für einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vor; der Standort des Vorhabens liegt nach derzeitigem Sachstand im Außenbereich der Stadt Bartrup.

Insoweit liegt durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Darstellungen eines „sonstigen Plans“ im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB nicht vor.

Weiter können die Gemeinden nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in einem Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.06.2017 enthält u. a. folgende Formulierung:

„Der Rat der Stadt Bartrup hat in seiner Sitzung am 16.03.1999 folgenden verfahrensabschließenden Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst: 'Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bartrup wird beschlossen. Mit der 12. Änderung werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung und der Erläuterungsbericht.' “

In der ebenfalls veröffentlichten Bekanntmachungsanordnung vom 29.06.2017 findet sich folgende Formulierung:

„Die 12. Flächennutzungsplanänderung ist am 07.07.1999 von der Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangflächen für die zusätzliche Nutzung der Windenergie) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.12.1999 in Kraft gesetzt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Weitere Erläuterungen im Hinblick auf den Geltungsbereich oder die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sind nicht ersichtlich, so dass vorliegend der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der beabsichtigten Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Gemeinde weder durch eine geeignete zeichnerische Darstellung noch durch eine entsprechende textliche Formulierung zum Ausdruck gebracht wird.

Diese fehlerhafte Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist als so genannter „Ewigkeitsmangel“ nach wie vor beachtlich und führt dazu, dass die mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Ausweisung von Konzentrationszonen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht eintreten lässt.

Vgl. zur Ausschlusswirkung BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19

Im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen dem Vorhaben daher auch insoweit keine öffentlichen Belange entgegen, als durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist; Gleiches gilt für Ziele der Raumordnung, welche bezüglich der Nutzung der Windenergie keine Darstellungen vorsehen.

Da der Standort des o. g. Vorhaben nach derzeitigem Sachstand im Außenbereich der Stadt Bartrup liegt, das Vorhaben die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nicht vor, sodass die Stadt Bartrup ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Gleichwohl besteht innerhalb der Entscheidung nach dem Wortlaut des § 36 Abs. S. 3 BauGB grundsätzlich ein Ermessensspielraum hinsichtlich einer möglichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde, wenn eine Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

„Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33 – 35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat (s. insbesondere § 31 Abs. 1 und Abs. 2; s. → Rn.

11). Maßgeblich ist hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides, der das Einvernehmen ersetzt (BVerwG Ur. v. 9. 8. 2016 – 4 C 5/15, NVwZ-RR 2017, 717). Ob die zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzt, liegt nach Abs. 2 S. 3 in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (OVG Lüneburg Ur. v. 23. 6. 2009 – 12 LC 136/07, NVwZ-RR 2009, 806; Hofmeister in SU § 36 Rn. 32; Spieß in JD § 36 Rn. 97; einschränkend VGH Kassel Ur. v. 8. 9. 2010 – 3 B 1271/10, BeckRS 2010, 56277; aA zumindest für den Fall, dass die Baugenehmigungsbehörde für die Ersetzung zuständig ist, BGH Ur. v. 25. 10. 2012 – III ZR 29/12, NVwZ 2013, 167; ders. Ur. v. 16. 9. 2010 – III ZR 29/10, UPR 2011, 143; Jeromin BauR 2011, 456 (461); Dippel NVwZ 2011, 769 (774)). Der Bauherr hat zwar keinen klagefähigen Anspruch darauf, dass die zuständige Behörde das Einvernehmen ersetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (aaO) spreche aber trotz des Vorliegens einer Kann-Vorschrift vieles dafür, dass es sich um eine Befugnisnorm handele, bei der auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen bestehe, sondern eine gebundene Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens zu treffen sei (ebenso Jeromin BauR 2011, 456 (461); Klinger BayVBl. 2002, 481 (483); Horn NVwZ 2002, 406 (414); zur Amtshaftung Rn. 10). Zumindest aber sei der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch gegenüber der Baugenehmigungsbehörde auf Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen, mit dem es nicht in Einklang zu bringen sei, wenn die Baugenehmigungsbehörde unter Berufung auf ein ihr eingeräumtes Ermessen die rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens durch die Gemeinde nicht ersetzen müsse und deshalb mit der Ablehnung des Bauantrags rechtswidrig in das Eigentumsrecht des Bauwilligen eingreifen dürfte (kritisch dazu Jäde UPR 2011, 125 (126 f.)).“

Vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 14. Aufl. 2019, § 36, Rn. 15.

Auf die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage kommt es hier jedoch nicht an, da ich auch im Rahmen von Ermessenerwägungen zu dem Ergebnis komme, dass das jeweils rechtswidrig versagte Einvernehmen der Stadt Bartrup zu den o. g. Vorhaben zu ersetzen ist.

Vor Erteilung der Genehmigung zu den o. g. Vorhaben und der ggfls. vorzunehmenden Ersetzung des Einvernehmens, ist die Gemeinde anzuhören.

Die Stadt Bartrup wurde mit Schreiben vom 15.01.2021 zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadt Bartrup sich mit Schreiben vom 27.01.2021 dahin gehend geäußert, dass man bei der ablehnenden Stellungnahme vom 27.09.2019 (Anm.: Gemeint ist der 27.02.2019) bleibe.

Aufgrund der voran geführten Darstellung war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben. Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes, ergeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlage BT- 42 in Höhe von 359.563,58 € festgesetzt. Dies entspricht mindestens 6,5% der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits im Kap. 7 unter der Nr. 7.3 ermittelt und mit 142.500 € beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 2.850.000,00 €. Die von Ihnen nachträglich vorgelegten Rückbaukosten der Fa. Enercon (Gültigkeitszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020) wurde mit 197.274,27 € beziffert.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte (Restwert) in Abzug zu bringen. Des Weiteren sind die Rückbaukosten 19% MwSt. zu versehen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung des hier genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung

des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste Mittel zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Mildere Mittel sind hier nicht ersichtlich. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Insoweit überwiegen hier die öffentlichen Interessen an einer geringeren Höhe der Rückbaubürgschaft, welches in erster Linie wirtschaftlicher Natur sein dürfte. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Optisch bedrängende Wirkung

Der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe sieht, auch unter Berücksichtigung der vom der EuroWind GmbH (Rev. 0) erfolgten Untersuchung vom 15.11.2018, fortgeführt von der menzio GmbH in seiner Untersuchung vom 13.01.2021 (Rev. 1, Angebots-Nr. 500179), für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) wird durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet.

Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Denkmälern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Genehmigungsverfahren geprüft. Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Barntrop keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

3.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen seine Zustimmung zum Brandschutz bei dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern die Regelungen des § 62 WHG i.V. mit der AwSV-Anlagenverordnung beim Bau und Betrieb der Anlagen eingehalten werden, kann es im Regelfall zu keinen nennenswerten Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommen, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen. Die Vestas-Anlage entspricht den a.a.R der Technik und ist mit entsprechenden Auffangeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe (Betriebsstoffe) ausgestattet. Des Weiteren sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Regelfall der WGK 1 zugeordnet (kein Einsatz von WGK 3) und in der Vestas-Anlage auf ein Minimum beschränkt. Zudem ist die WEA mit einer umfangreichen Anlagenüberwachung versehen, die bei entsprechenden Fehlermeldungen (Austritt von wassergefährdenden Stoffen) die Anlage bzw. Baugruppen abschaltet. Hinzu kommen noch eine Reihe von stoff- und betreiberbezogenen Regelungen und Anweisungen, die beim Bau und Betrieb der Anlagen eingehalten werden müssen (siehe Arbeitsschutz/ Gefahrstoffe und Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen).

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die Bauausführung nach Maßgabe des vorgelegten Antrages erfolgt.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans (§ 23 Abs. 1 LNatSchG NRW)

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie

keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können von den Verboten des Landschaftsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die dort nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Für Vorhaben gemäß § 35 (1) BauGB sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme für Landschaftsschutzgebiete vor, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW liegen vor. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von dem o.g. Verbot des Landschaftsplans.

Eingriffsregelung

Mit dem von der Bioplan GbR vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“ (Vgl. hierzu Kap. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses 2018)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 40.000,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird als Kompensationsmaßnahme die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche mit einer Größe von 1.500 m² in einen wildkrautreichen Acker festgesetzt (Gemarkung Barntrop, Flur 21, Flurstück 39). Entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben werden in den Nebenbestimmungen verbindlich vorgegeben. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit dem von der Bioplan GbR vorgelegten Artenschutzfachbeitrag (AFB) sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Insbesondere wurde in Kapitel 4 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Punkt 4.1.2 „Erfassungsmethoden“ (hier: Fledermäuse) bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten (Fledermäuse, Greifvogelarten) und eine Ablenkfläche gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-

schutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den in den Nebenbestimmungen festgesetzten Zeiten und Kriterien vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Nr. 4 und Nr. 5 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen verpflichtet sich der Antragssteller zur Anlage von insgesamt drei Lerchenfenstern, falls die Bauzeit sich mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerche überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster auf einer anderen Ackerfläche im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit der Feldlerche notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind der Nebenbestimmung Nr. 10 zu entnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter der beauftragten Abschaltung erteilt werden.

Die Abschaltkriterien sowie die Festsetzung der Ablenkfläche sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 8 und 9 genannten Abschaltzeiten der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Die Anlage einer Ablenkfläche (Nebenbestimmung Nr. 7) ist ebenfalls verhältnismäßig, weil sie

geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.

Die Abschaltungen sowie die Anlage der Ablenkfläche reduzieren das Kollisionsrisiko für die o. g. Artengruppen so wirkungsvoll, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt. Diese Nebenbestimmungen sind damit ein geeignetes Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Fledermaus- und Greifvogelarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – stehen und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der – oben beschriebenen – Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

3.7 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Luftverkehrssicherheit

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.9 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4. Umweltverträglichkeitsprüfung
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte WEA bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.
(Winter)

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3 – 02.21 – WEA-Erl. 15) u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Az. VI A1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) v. 04.11.2015
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VIII. Anlage

Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum Betrieb der Windenergieanlage BT-42

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlage BT-42 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift